

## **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

**Bebauungsplan Nr. 72, 1. Änderung** vom 19.02.1981

Die Anliegergrundstücke an der Wahnbachtalstraße dürfen keine direkte Erschließung zur L 316 (Wahnbachtalstraße) erhalten und sind lückenlos sowie dauerhaft einzufriedigen.

## **HINWEISE**

**Bebauungsplan Nr. 72, 1. Änderung** vom 19.02.1981

Das Plangebiet liegt nahe der Anfluggrundlinie der Haupt-, Start- und Landebahn 32 R des Flughafens Köln/Bonn.

Bei der Errichtung von Wohnbauten sollten entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Auf § 11 Luftverkehrsgesetz vom 04.11.1968 (BGBl. I S. 1113),  
§ 14 Bundesimmissionsschutzgesetz vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721) und  
§ 9 Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30.03.1971 (BGBl. I S. 282)  
wird verwiesen.

Das Plangebiet grenzt an die freie Strecke der L 316 (Wahnbachtalstraße). Gegen die Verkehrsimmissionen der Landstraße sollten entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden.

An den Träger der Straßenbaulast und an die Kreisstadt Siegburg können diesbezüglich keine Forderungen gestellt werden.